

AUSZUG AUS DER BENUTZUNGSORDNUNG DER EISSPORTHALLE ROSTOCK BEIM ÖFFENTLICHEN EISLAUFEN UND SCHULEISLAUFEN

Verantwortlicher Betreiber: ICE marketing GmbH, Blockweg 5, 18147 Rostock, nachstehend ICE genannt

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Eissporthalle Rostock. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt im eigenen Interesse aller Benutzer und Gäste der Eissporthalle.

Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher der Eissporthalle verbindlich. Mit der Entrichtung der Eintrittsgebühr unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Die Dienst-, Maschinen- und Personalräume dürfen von den Besuchern nicht betreten werden. Bei Schulveranstaltungen ist das Lehrpersonal für die Beachtung der Benutzungsordnung mit verantwortlich.

Die Betriebs- und Benutzungszeiten in der Eissporthalle werden durch ICE festgesetzt und am Eingang durch Aushang bekannt gemacht. Das Betreten der Eissporthalle ist nur im Rahmen der festgesetzten Öffnungszeiten erlaubt. Bei technischen Störungen, Einflüssen durch höhere Gewalt, anderen unvorhersehbaren Umständen und bei Veranstaltungen kann hiervon abgewichen werden. Bei Überfüllungen kann die Eissporthalle zur Sicherheit zeitweise für die Besucher gesperrt werden.

Die Einrichtungen der Eissporthalle sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei mutwilligen Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach dem Reinigungsaufwand.

Jeder Benutzer und Gast der Eissporthalle hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten und andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden. Es ist insbesondere nicht gestattet:

- Das Betreten der Eissporthalle ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr
- Das Betreten der Eissporthalle in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss
- Das Betreten der Eisfläche während der Eisbereitung bzw. vor Beginn der Laufzeit
- Das Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe
- Das Betreten der Eisfläche mit Eishockeyschlägern oder Eisschnelllaufschuhen
- Das Betreten der nicht mit Gummimatten geschützten Bereiche der Tribünen und Foyers mit Schlittschuhen ohne Schoner
- Das Mitführen, Abbrennen und Werfen von Feuerwerkskörpern
- Das Mitführen von Waffen, Alkohol, Drogen, Getränken und Speisen
- Das Mitführen von Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt
- Das Mitführen von ätzenden oder färbenden Substanzen
- Das Mitführen von Gegenständen, die als Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können
- Das Mitführen von Tieren
- Das Rauchen in allen Räumlichkeiten der Eissporthalle
- Übertriebenes Schnelllaufen und Kettenlaufen
- Jegliches Verschmutzen der Eisfläche und das Sitzen auf der Spielbande

- Das Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung
- Die Mitnahme von Stöcken, Schirmen, Flaschen, Bechern usw. auf die Eisfläche
- Das Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen
- Das Vornehmen von feuergefährlichen Handlungen jeglicher Art
- bauliche Anlagen oder Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
- ohne Erlaubnis des Betreibers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen
- in den Auf- und Abgängen der Tribünen zu sitzen bzw. Rettungswege zu verstellen
- Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.

Benutzer und Gäste, die wiederholt gegen diese Vorschriften verstoßen, können durch ICE zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Eissporthalle zum öffentlichen Eislaufen/Schuleislaufen ausgeschlossen werden.

Die Benutzung der Eissporthalle geschieht auf eigene Gefahr. ICE haftet bei Personen- oder Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jede Haftung für Personen oder Sachschäden, die den Besitzern durch Dritte, z.B. andere Benutzer oder Gäste, entstehen, ist aus der Betriebshaftung von ICE ausgeschlossen.

Der Kontroll- und Ordnungsdienst bzw. das von ICE eingesetzte Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs-, des Rettungsdienstes und des Aufsichtspersonals sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

Der Kontroll- und Ordnungsdienst bzw. das von ICE eingesetzte Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Es ist auch berechtigt, auf nicht erlaubte Gegenstände zu kontrollieren. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Der Kontroll- und Ordnungsdienst bzw. das von ICE eingesetzte Aufsichtspersonal kann Personen aus der Eissporthalle verweisen, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Gäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen. Im Falle der Verweisung aus der Eissporthalle wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrags vorbehalten.

Diese Benutzungsordnung gilt nur während des öffentlichen Eislaufens und des Schuleislaufens und tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Klaus Kasperek
Geschäftsführer
ICE marketing GmbH